



# Tennisclub Schwarz-Weiß Montabaur e.V.

Tennisplätze: im Wald beim Schwimmbad / Eifelstraße

## SATZUNG

---

### § 1

#### Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen **“ Tennisclub Schwarz – Weiß Montabaur e.V.“**. Der Verein hat seinen Sitz in Montabaur und ist eingetragen in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur unter der Nummer **VR 555**. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports in jeglicher Art und Weise wie auch der sportlichen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Tennisübungen und Leistungen wie auch Tennisveranstaltungen (z.B. Turniere oder damit verbundenen sportlichen Aktivitäten) verwirklicht. Dazu gehören der Bau, die Neuentwicklung, die Unterhaltung wie auch die Instandhaltung der Tennisanlage und dazu gehörigen Equipments/Ausrüstung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 2

#### Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglieder** des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung und die aktive oder passive Mitgliedschaft der/s gesetzlichen Vertreter/s erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- Die** Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Anordnungen und Maßnahmen der durch diese Satzung und Ordnungen befugten Organe, Ausschüsse und Personen sowie die Satzungs-, Ordnungs- und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.
- Über** die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Grund des Antrages des Vorstandes. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

### § 3

#### Verlust der Mitgliedschaft

- Die** Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- Der** Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er ist an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu erklären.

### § 3.1

#### Disziplinarverfahren / -angelegenheiten

- Gegen** Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand, folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - Verweis,
  - angemessene Geldstrafe,
  - zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.  
Der Bescheid über die Disziplinarmaßnahme ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
- Ein** Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wegen:
  - erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
  - Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung,
  - eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grobem unsportlichen Verhaltens, unehrenhafter Handlungen oder Handlungen, die sich gegen das Interesse des Vereins richten.  
Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
- Die** Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel zu versehen und sind als schriftlicher Bescheid mit Einschreibebrief zuzustellen.

### § 4

#### Rechtsmittel

**Gegen** die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 3.1) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden schriftlich und mit Begründung einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

### § 5

#### Beiträge

- Die** Beiträge (Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, außerordentliche Beiträge) werden auf der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung zum Beginn des nächsten Kalenderjahres festgelegt
- Der** Vorstand kann in begründeten Fällen die Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. ändern.
- Der** Mitglieds-Jahresbeitrag wird bis zum **15. April** fällig. Bei Eintritt in den Verein nach dem 15. Juli wird der Beitrag für das Jahr um 50% reduziert und im darauf folgenden Monat fällig. Die Beiträge werden gem. §5, Pkt. 4 eingezogen.



# Tennisclub Schwarz-Weiß Montabaur e.V.

Tennisplätze: im Wald beim Schwimmbad / Eifelstraße

## SATZUNG

---

4. Die Zahlungsweise der Beiträge erfolgt ausschließlich über SEPA-Lastschriftmandat / Verfahren bzw. auch künftig angewandtes gesetzlich gültiges Verfahren.

### § 6

#### Stimmrecht und Wählbarkeit

1. **Stimmberechtigt** sind alle Mitglieder davon natürliche Personen vom 18. Lebensjahr an.  
Jüngere natürliche Personen die Vereinsmitglieder sind können an den Versammlungen teilnehmen.
2. **Bei** der Wahl des Jugendwartes / der Jugendwartin haben alle Mitglieder des Vereins davon natürliche Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr Stimmrecht.
3. **Gewählt** werden können alle Mitglieder davon natürliche Personen vom 18. Lebensjahr an.

### § 7

#### Vereinsorgane

- Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand.

### § 8

#### Mitgliederversammlung

1. **Oberstes** Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung (ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung)
2. **Eine** ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr vor dem 1. April statt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat zu erfolgen durch:

- a) Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der VG Montabaur (mit Tagesordnung)
- b) Veröffentlichung auf der Vereinshomepage des TC SW Montabaur (incl. einer detaillierten Darstellung von geplanten Änderungen der Satzung und/oder der Beiträge)  
Vereinshomepage unter: [www.tc-montabaur.de](http://www.tc-montabaur.de)
- c) Versand einer E-Mail an die Vereinsmitglieder (incl. einer detaillierten Darstellung von geplanten Änderungen der Satzung und/oder der Beiträge), sofern die E-Mailadressen bekannt sind.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung ist eine Frist von mindestens **vier Wochen** einzuhalten.

Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen durch die Mitglieder bis zum 15. Januar eines jeden Jahres bei dem / der 1. bzw. 2.Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Die Anträge sind in der Tagesordnung einzeln aufzunehmen.

3. **Mit** der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht/e des Vorstandes,
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Jahr
- e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
- f) Satzungsänderungen, soweit diese vorgesehen sind,
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- h) Festsetzung der Beiträge,
- i) Verschiedenes

4. **Eine** außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb sechs Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn

- a) es der Vorstand beschließt oder,
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich bei dem / der 1. bzw. 2.Vorsitzenden beantragt.

Die Einberufung erfolgt gemäß §8 Pkt.2 a) - c). Die Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen durch die Mitglieder spätestens **zwei Wochen** vor der geplanten Versammlung beim 1. bzw. 2.Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

5. **Die** ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. **Die** Beschlüsse der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

- 6.1 **Investitionen**, deren Finanzierung ein Darlehen in Höhe von mehr als 50.000 € erfordert, müssen von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder genehmigt werden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

- 6.2 **Bei** Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, wenn er/sie als Versammlungsleiter fungiert, bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

7. **Geheime** Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.



# Tennisclub Schwarz-Weiß Montabaur e.V.

Tennisplätze: im Wald beim Schwimmbad / Eifelstraße

## SATZUNG

---

### § 9

#### Vorstand

1. **Dem** Vorstand gehören an:
  - a) der/die 1. Vorsitzende
  - b) der/die 2. Vorsitzende
  - c) der/die Schatzmeister/in
  - d) der/die Geschäftsführer/in
  - e) der/die Schriftführer/in
  - f) der/die Sportwart/in
  - g) der/die Jugendwart/in
2. **Vorstand** im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der/die 2. Vorsitzende jedoch nur tätig, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. **Im** Bedarfsfall können der Vorstand wie auch die Mitgliederversammlung für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen.
4. **Der** Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte. Der/Die 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Scheidet der/die 1. Vorsitzende aus, so übernimmt der/die 2. Vorsitzende dessen/deren Aufgaben bis zur nächsten Wahl.
5. **Zu** den Aufgaben des Vorstandes gehören:
  - a) **Durchführung** der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - b) **Bewilligung** von Ausgaben
  - c) **Aufnahme**, Ausschluss und Disziplinierung von Mitgliedern.

### § 10

#### Protokollierung der Beschlüsse

**Über** Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse, sowie anderer Versammlungsarten ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### § 11

#### Wahlen

**Die** Mitglieder des Vorstandes sowie der/ die Kassenprüfer(in) und mindestens ein/e Ersatz-Kassenprüfer(in) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis deren Nachfolger(innen) gewählt sind.

Wiederwahl ist zulässig. Der Kandidat für das Amt des 1. Vorsitzenden darf die künftigen zugehörigen Personen des gesamten Vorstandes im Personenblock zur Wahl vorstellen und wählen lassen. In diesem Fall muss die Wahl des/der Jugendwartes/in trotzdem separat unter Berücksichtigung des §6 Pkt. 2 erfolgen.

### § 12

#### Kassenprüfung

**Die** Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes und Genehmigung des Haushaltsplanes.

### § 13

#### Auflösung des Vereins

1. **Die** Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. **Die** Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. **Die** Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. **Bei** Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen der Stadt Montabaur zu mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Montabaur den 06.03.2020